

Dienstanweisung Nr. 25.1 für die rheinland-pfälzischen Pfarreien im Bistum Speyer

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferent/innen,

ergänzend zur Dienstanweisung Nr. 25 vom 9. September 2021 erhalten Sie heute aufgrund der zweiten Landesverordnung zur Änderung der 26. CoBeLVO vom 8. Oktober 2021 sowie aktueller Informationen der staatlichen Stellen in Rheinland-Pfalz weitere Regelungen.

1. **Kontaktdatenerfassung bei Gottesdiensten, Sitzungen etc.** (in Ergänzung zu Punkt 7 der DA 25 RLP)

Es sind nur noch bei Gottesdiensten, Sitzungen der Gremien (Pfarreirat, Verwaltungsrat, Gemeindeausschuss) sowie Veranstaltungen oder Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Firmung oder vergleichbare Anlässe die in **geschlossenen Räumen** stattfinden die Kontaktdaten zu erfassen, so dass für die Dauer von 4 Wochen Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Finden die o. g. Gottesdienste und Veranstaltungen der Religionsausübung im Freien statt, kann auf die Kontaktdatenerfassung verzichtet werden.

2. **Treffen pfarrlicher Gremien** (ersetzt Nr. 45 in der DA 25 RLP)

Nehmen an **Versammlungen pfarrlicher Gremien, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind (Pfarreirat, Gemeindeausschuss, Verwaltungsrat) höchstens 25 nicht-immunisierte Personen (bzw. 10 bei Warnstufe 2 und 5 bei Warnstufe 3) und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen teil, entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Personen mit einem negativen Test gelten als nicht-immunisierte Personen. Wird der Immunitätsstatus nicht überprüft und nehmen mehr als 25 Personen (bzw. 10 oder 5 (siehe oben)) teil, besteht durchgängig Maskenpflicht und Abstandsgebot.**

Falls Sie eine Videokonferenz einem Präsenztreffen vorziehen, empfehlen wir Pfarreien die kostengünstige Anmietung eines Videokonferenz-Raumes bei der Fa. Createc Solution, Industriestr. 17, 76829 Landau, Tel. 06341/68115-0, mail: office@createc-solution.com, <https://www.createc-solution.com/>, wo wir im Rahmen der Bistums-Webfamilie bereits auch diözesane Videokonferenzräume für das Bischöfliche Ordinariat angemietet haben.

3. **Allerheiligen**

Bei der Gräbersegnung an Allerheiligen ist eine Kontaktdatenerfassung nicht erforderlich. Das Abstandsgebot (1,5 m) ist weiterhin zu beachten.

4. **St. Martinsumzüge**

Martinsumzüge können stattfinden. Eine Kontaktdatenerfassung ist nicht erforderlich, da die Martinsumzüge als Veranstaltungen der Religionsausübung im Außenbereich gelten. Das Abstandsgebot (1,5 m) ist weiterhin zu beachten, wobei Familien oder andere Gruppen mit höchstens 25 Personen (bzw. 10 oder 5, je nach Warnstufe) zusammen stehen oder gehen dürfen. Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit. Gemeinsames Singen ist in reduziertem Maße möglich. Musikalische Beiträge von Ensembles wie Bläsergruppen sind unter Wahrung des Abstandsgebots ebenfalls zulässig.

Diese Dienstanweisung tritt am 12. Oktober 2021 in Kraft und gilt für die Pfarreien des Bistums Speyer in Rheinland-Pfalz bis sie durch eine andere Dienstanweisung aufgehoben wird. Ansonsten gelten alle Regelungen der Dienstanweisungen Nr. 25 RLP.

Speyer, 12. Oktober 2021



Andreas Sturm
Generalvikar